S a t z u n g
über den Jahrmarkt und Händlerjahrmarkt der Stadt Lörrach

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578**),** zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 26. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Lörrach betreibt jährlich den Frühjahrs- und den Herbstjahrmarkt als Jahrmarkt gemäß § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung (Volksfest – im Nachfolgenden Jahrmarkt genannt) und als Händlerjahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl.I S. 202) (Jahrmarkt – im Nachfolgenden Händlerjahrmarkt genannt) . Diese beiden Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2
Ort, Zeit und Öffnungszeit

(1) Der Händlerjahrmarkt und der Jahrmarkt finden auf den von der Stadt Lörrach bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Ort von der Stadt Lörrach abweichend festgesetzt werden, wird dies nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.

§ 3
Zulassung der Beschicker

(1) Die Stadt lässt die Bewerber im Rahmen des vorhandenen Platzangebots und nach Maßgabe der in Abs. 4 bis 7 festgelegten Zulassungskriterien durch einen schriftlichen Bescheid zu.

(2) Wer als Beschicker an den Märkten teilnehmen will, muss die Zulassung spätestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt beantragen. Für jeden Markt muss eine getrennte Bewerbung vorliegen. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn

a) Art und Umfang seines Waren- oder Vergnügungsangebotes dem festgesetzten Jahrmarkt oder Händlerjahrmarkt entspricht; auf dem Händlerjahrmarkt dürfen Waren aller Art angeboten werden. Auf dem Jahrmarkt dürfen Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung ausgeübt und die in § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren angeboten werden;

b) die attraktive äußere Gestaltung und ordnungsgemäße Betriebsführung nach Kenntnis der Marktverwaltung gewährleistet sind;

c) keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist;

d) die für einen Fliegenden Bau erforderliche Ausführungsgenehmigung nach § 69 Abs. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg vorliegt.

(4) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der für den Händlerjahrmarkt oder den Jahrmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme ausschließen. Bei der Auswahl unter den Bewerbern haben die Attraktivität der Veranstaltung und ihre Ausgewogenheit in der Besetzung der einzelnen Geschäftszweige unter bestmöglicher Ausnutzung der Platzverhältnisse Priorität.

(5) Von Angeboten und Geschäften gleicher Art und Umfang werden Stammbeschicker bevorzugt zugelassen. Stammbeschicker sind bekannte und bewährte Beschicker, die innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens dreimal zur gleichen Veranstaltung zugelassen wurden. Diese behalten ihre Plätze vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen bei.

a) Auf dem Händlerjahrmarkt soll bei der Zulassung ein gewisser Anteil der Bewerber, die keine Stammbeschicker sind, im Rahmen der vorhandenen Platzmöglichkeiten berücksichtigt werden.

b) Auf dem Jahrmarkt kann die Stadt nach der fünften Zulassung einen Stammbeschicker für ein Jahr aussetzen lassen, wenn ein Neubewerber oder ein früher bewährter Beschicker, der nicht Stammbeschicker ist, zugelassen werden soll.

c) Abweichend hiervon gibt es für große Fahrgeschäfte zwei Wechselplätze, die bei jedem Jahrmarkt neu vergeben werden. Absatz 4 Satz 1 kommt insoweit nicht zur Anwendung.

d) Bewerber, die der Stadt Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassung automatisch aus.

(6) Jeder Beschicker kann grundsätzlich nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die Stadt an einem Geschäft besonders interessiert ist, das nur in Verbindung mit einer anderen Geschäftsart zu bekommen ist.

(7) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Stadt kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund einem Marktbeschicker die Zulassung je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(8) Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf und Betrieb eines Geschäfts im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Für die Aufstellung von Apparaten und Automaten, die nicht von der Zulassung erfasst sind, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich.

(9) Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) eine Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b der Gewerbeordnung ergangen ist;

b) der Beschicker den zugeteilten Standplatz einem Dritten überlässt;

c) der Beschicker bei der örtlichen Platzeinweisung nicht vertreten ist oder den zugeteilten Platz nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung belegt;

d) bei der Gebrauchsabnahme des Geschäfts keine Freigabe erfolgt;

e) der Beschicker ein anderes als das zugelassene Geschäft aufstellt, das zugelassene Geschäft während der Veranstaltung nicht regelmäßig betreibt oder die im Zulassungsbescheid festgelegten Auflagen nicht einhält;

f) der Beschicker nicht im Besitz einer erforderlichen Gestattung ist;

g) dem Beschicker die Teilnahme gemäß § 70 a der Gewerbeordnung untersagt wird;

h) in der Bewerbung falsche Angaben enthalten sind,

i) das Geschäft während der Veranstaltung geschlossen werden muss;

j) der Beschicker oder sein Beauftragter erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen des Ausrichters verstößt;

k) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder bestimmte öffentliche Zwecke benötigt wird.

Wird die Zulassung widerrufen, verlangt die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes.

§ 4
Zuweisung des Standplatzes

(1) Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Die Stadt teilt ihnen den zugeteilten Standplatz sowie dessen Frontlänge bzw. Ausmaß im Zulassungsbescheid für jede Veranstaltung mit. Waren dürfen nur von dem angewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die örtliche Platzeinweisung findet an dem von der Stadt festgesetzten Termin statt. Zu diesem Termin muss der Beschicker oder ein Vertreter anwesend sein. Ist der Beschicker oder ein Vertreter bei der örtlichen Platzeinweisung nicht anwesend oder gibt er den ihm zugewiesenen Standplatz auf, kann die Stadt den Standplatz einem anderen Bewerber zuteilen.

(3) Der Beschicker darf kein anderes als das von der Stadt zugelassene Geschäft aufstellen.

(4) Aus wichtigem Grund kann die Zuteilung des Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden, ohne dass dies eine Entschädigungspflicht auslöst.

§ 5
Auf- und Abbau

(1) Der Jahrmarktplatz darf frühestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung angefahren werden. Der Händlerjahrmarktaufbau darf frühestens ab 06.00 Uhr am Veranstaltungstag beginnen. Mit dem Aufbau von Geschäften darf erst nach der örtlichen Platzeinweisung begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt..

(2) Der Auf- und Abbau von Geschäften und das Befahren des Platzes mit Zugmaschinen ist werktags in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen untersagt.

(3) Die Geschäfte (Fliegende Bauten) sind so rechtzeitig aufzubauen, dass sie bei der Gebrauchsabnahme betriebsbereit sind. Diese Gebrauchsabnahme erfolgt spätestens 24 Stunden vor Eröffnung des Jahrmarktes.

(4) Das vorzeitige Abbauen von Geschäften oder Teilen davon vor Beendigung der Veranstaltung ist ohne Genehmigung der Stadt untersagt.

(5) Der Jahrmarktplatz muss spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Beendigung der Veranstaltung geräumt sein. Der Abbau des Händlerjahrmarktes darf frühestens um 19.00 Uhr am letzten Veranstaltungstag beginnen und muss bis 22.00 Uhr abgeschlossen sein. Aufgrabungen sind vom Beschicker zu beseitigen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, werden sie auf seine Kosten von der Stadt behoben.

§ 6
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen dürfen nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände entsprechend der Zulassung (§ 4) benutzt werden. Auflagen über das äußere Erscheinungsbild können durch den Ausrichter erlassen werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht niedriger als 0,5 m sein.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Standfläche darf nicht beschädigt werden.

(4) Andere als Namens- oder Firmenschilder sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers selbst zulässig, wenn sie in Art und Ausführung den Marktcharakter wahren.

(5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(6) Die Beschicker sind für die verkehrssichere Verlegung aller Versorgungs- und Entsorgungsleitungen verantwortlich.

(7) Die Anschlüsse an die örtliche Strom- und Wasserversorgung und der Strom- und Wasserverbrauch erfolgen auf Kosten der Beschicker.

(8) Geschäftsinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Geschäftsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Anbringung von anderen als vorstehenden Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Geschäftsinhabers in Verbindung steht.

§ 7
Verhalten auf dem Jahrmarkt und Händlerjahrmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht und ihrer Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Trinkwasserverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

a) Waren im Umhergehen anzubieten;

b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtung zu verteilen,

c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzubringen,

d) Tiere frei laufen zu lassen,

e) Lautsprecher- oder Megafonwerbung zu betreiben sowie Musik darzubieten, ausgenommen auf dem Jahrmarkt.

(4) Die Stadt ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu gewährleisten. Beauftragten oder zuständigen amtlichen Stellen ist jeder Zeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8
Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt und ihren Beauftragten.

§ 9
Sauberhalten des Jahrmarkt und des Händlerjahrmarktes

Der Platz, auf dem der Jahrmarkt und der Händlerjahrmarkt stattfinden, darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
Die Marktbeschicker sind verpflichtet,

a) ihre Verkaufseinrichtungen und die Standplätze sauber zu halten. Verpackungsmaterial, Marktabfall und marktbedingter Kehricht ist zu sammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen,

b) zu dulden, dass die Stadt, sofern die Abfälle nicht vom Verursacher ordnungsgemäß beseitigt sind, sich zur Entsorgung der Abfälle Dritter bedienen kann. Die anfallenden Kosten können demjenigen auferlegt werden, welcher der Vorschrift zuwider handelt,

c) ihre Waren sauber und frisch in gefälliger Form anzubieten sowie verdorbene Ware auszusondern,

d) Verpackungsmaterial bereitzuhalten.

§ 10
Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Stadt haftet den Teilnehmern des Jahrmarkts und des Händlerjahrmarkts nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Jahrmarkt- und Händlerjahrmarktgeländes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt den Teilnehmern nur für Schäden, die von ihren eingesetzten Aufsichtspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Beschicker haften der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen sie insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 11
Gebühren

(1) Für die Benutzung des Jahrmarkts und Händlerjahrmarktes erhebt die Stadt bei eigener Ausrichtung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Regelung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung und ist sofort fällig. Gebühren-Schuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt und die öffentliche Einrichtung nutzt.

(3) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Die Standplätze können in diesem Fall an andere Bewerber vergeben werden.

(4) Die Gebühren werden für die gesamte Veranstaltung (Jahrmarkt oder Händlerjahrmarkt) erhoben.

(5) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

Jahrmarkt Tagesgebühr
zuzügl. der gesetzlichen MwSt

a)	kleine Geschäfte bis 11 m Durchmesser oder Frontlänge	je lfdm	3,50 Euro
b)	große Fahrgeschäfte ab 11 m Durchmesser oder Frontlänge	je lfdm	4,50 Euro

c)	Verlosungen und Automaten Frontlänge	je lfdm	6,00 Euro
d)	Süßwaren Frontlänge	je lfdm	5,00 Euro
e)	Imbiss Frontlänge	je lfdm	6,00 Euro
f)	Verpflegungszelt Frontlänge	je lfdm	3,-- Euro

Händlerjahrmarkt Zweitagesgebühr
zuzügl. der gesetzlichen MwSt

a)	Warenverkaufsstände	je lfdm	5,50 Euro
b)	Imbiss	je lfdm	6,60 Euro
c)	Stromanschluss bis 5 m	pauschal	11,-- Euro
d)	Stromanschluss über 5 m bis 12 m	pauschal	15,-- Euro

§12
Übertragung der Aufgaben, Rechte und Pflichten auf Dritte

(1) Die in den § 3, 4, 5 Abs. 1, 4 und 5, 6 Abs. 1, 7 Abs. 4, 8 und 9 Buchstabe b) aufgeführten Aufgaben, Rechte und Pflichten kann die Stadt vertraglich auf Dritte übertragen.

(2) Im Fall von Streitigkeiten über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Bewerbers durch den Dritten entscheidet die Stadt.

(3) Überträgt die Stadt die in Abs. 1 genannten Aufgaben, Rechte und Pflichten, kann der Dritte im eigenen Namen Benutzungsentgelte gemäß den Vorgaben in § 11 erheben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 am Markt teilnimmt, obwohl ihm die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war,

b) entgegen § 3 Absatz 9 nach Widerruf der Zulassung seinen Standplatz nicht sofort räumt,

c) entgegen § 4 Absatz 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;

d) entgegen § 5 Absatz 1 vorzeitig mit dem Aufbau von Geschäften beginnt,

e) entgegen § 5 Absatz 2 sein Geschäft werktags in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr auf- oder abbaut oder das Veranstaltungsgelände mit Zugmaschinen befährt,

f) entgegen § 5 Absatz 5 das Veranstaltungsgelände nicht rechtzeitig verlässt,

g) entgegen § 6 Absatz 1 – 3 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält,

h) entgegen § 6 Absatz 4 Schilder anbringt oder sonstige Reklame betreibt,

i) entgegen § 6 Absatz 5 in den Gängen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,

j) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe a. Waren im Umhergehen anbietet,

k) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe b. Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,

l) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe c. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitbringt.

m) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe d. Tiere frei laufen lässt

n) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe e. Lautsprecher- und Megafonwerbung betreibt oder Musik darbietet,

o) entgegen § 7 Absatz 4 sich nicht gegenüber dem zuständigen Beauftragten ausweist,

p) gegen die Bestimmungen des § 9 Buchstabe a. und b. über die Sauberhaltung des Händlerjahrmarktes und des Jahrmarktes verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro bis höchstens 500,00 Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung, bzw. höchstens 250,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet.

(3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 22.November 1996 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Lörrach, den 24. Mai 2007
gez.

Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am 08. Juni 2007 in der „Badischen Zeitung“ und in der „Oberbadischen“ gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht. Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung am 12. Juni 2007 angezeigt.